

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsäze auf rumänische Erzeugnisse. S. 7.

(Nr. 2070.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, b α , b β , b γ , b ε , c, d α , e (Mais) und f (gemälzte Gerste) des deutschen Zolltariffs bestehenden Zollsäze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 28. Januar 1893.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 24. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) hat der Bundesrat beschlossen, daß die vertragsmäßig für die Nummern 9a, b α , b β , b γ , b ε , c, d α , e (Mais) und f (gemälzte Gerste) des deutschen Zolltariffs bestehenden Zollsäze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet für die Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. März d. J. weiter zugestanden werden.

Berlin, den 28. Januar 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gebrückt in der Reichsdruckerei.

